



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 905.16

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 108 / 2020

zu TOP 15 öffentlich

zur Sitzung am 23. November 2020

Betrifft:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG)

Hier: Beibehaltung der Optionsregelung bis zum 31.12.2022

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

-/-

10.11.2020
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Aufgrund der Inanspruchnahme eines umsatzsteuerrechtlich bestehenden Optionsrechts ist die Gemeinde Starzach als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Auf die Drucksache 76/2016 zur Gemeinderatssitzung am 28.11.2016 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen, nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist außerdem die Umsatzgrenze von mindestens 35.000 € jährlich von wesentlicher Bedeutung, um beurteilen zu können, ob ein BgA vorliegt.

Daraus resultiert, dass die Gemeinde Starzach für die im Teilhaushalt 2 geführten Produkte „**Wasserversorgung**“ und „**Wald**“, sowohl Umsatzsteuer an das Finanzamt Tübingen abführen muss, allerdings auch bei entsprechenden Aufwendungen Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt Tübingen geltend machen kann. Als weiterer BgA ist mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2014, der in Eigenregie durch die Gemeinde Starzach geführte Verpachtungsbetrieb des **Breitbandnetzes** vom Finanzamt anerkannt worden, so dass für die im Rahmen der Verpachtung des Breitbandnetzes an die Firma Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH anfallenden Erträge Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Bei der Umsetzung der Investitionsmaßnahme konnte im Gegenzug in erheblichem Maße Vorsteuer beim Finanzamt Tübingen geltend gemacht werden.

Die meisten regelmäßig anfallenden Geschäftsvorgänge der Gemeinde Starzach werden bislang nicht zur Umsatzsteuerpflicht herangezogen, weil sie entweder dem hoheitlichen Betätigungsfeld der Gemeinde Starzach zuzuordnen sind oder reine Vermögensverwaltung darstellen bzw. unter die oben genannte Mindestumsatzgrenze von 35.000 € fallen. Beispielhaft zu nennen sind hierbei die Jagdpacht, Bauhoftätigkeiten gegen Kostenerstattung, die Überlassung von Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen gegen Gebühr und der Krämermarkt.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u.a. ein neuer **§ 2 b UstG eingeführt**. Diese Vorschrift orientiert sich eng an europäischen Vorschriften, namentlich an Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dies hat zur Folge, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Tatbestand der Unternehmereigenschaft erfüllt, sofern sie auf privatrechtlicher Grundlage (auf vertraglicher Basis, - abzugrenzen von öffentlich-rechtlich veranlagten Gebühren, Beiträgen und Steuern) tätig ist. In diesen Tätigkeitsbereichen erfolgt eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren. Lediglich wenn die Gemeinde rein hoheitliche Tätigkeiten ausübt und eine Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt, sind daraus generierte Umsätze nicht steuerbar. Außerdem unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

Grundsätzlich trat der neue § 2 b UstG **zum 01.01.2017** in Kraft. Durch § 27 Abs. 22 UstG ergab sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts jedoch die Möglichkeit, **einmalig und einheitlich** für ihren kompletten Tätigkeitsbereich **bis zum 31.12.2016** (Ausschlussfrist) eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass **bis zum 31.12.2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll**. Die **Neuregelungen** greifen in diesem Falle dann **erst ab dem 01.01.2021**. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 28.11.2016 die Inanspruchnahme der Optionsregelung.

Auf Grundlage des Corona-Steuerhilfegesetz ergibt sich aktuell nun die Möglichkeit, dass eine **weitere Fristverlängerung** hinsichtlich der Anwendung des § 2b UstG **bis zum 31.12.2022** in Anspruch genommen werden kann.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach muss entscheiden, ob die Gemeinde Starzach über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2022 die Optionsregelung weiterhin anwenden will.

Der Verzicht auf die Optionsmöglichkeit im Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2022 könnte für einzelne juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann von Vorteil sein, wenn Investitionsmaßnahmen geplant sind, welche zu einem erheblichen Vorsteuerabzug nach neuem Recht führen würden und dies im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Geschäftsfelder hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung vorteilhaft wäre. Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung der seit längerer Zeit im Gemeinderat beratenen anstehenden Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Kindertagesstätten und Grundschule muss angeführt werden, dass nach aktueller Rechtslage diese Bereiche von der Umsatzsteuer befreit sind. Folglich würden diese Investitionsmaßnahmen, sollten Sie in den Jahren 2021 oder 2022 begonnen werden, grundsätzlich zu keinem Vorsteuerabzugsvorteil führen, falls auf die Optionsmöglichkeit verzichtet wird. Weitere, in den Jahren 2021 und 2022 anstehende Investitionsmaßnahmen, welche zu einem erheblichen Steuervorteil über alle Geschäftsfelder hinweg führen könnten, sind für die Verwaltung nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die Gemeinde Starzach für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 ebenfalls die Optionsmöglichkeit zur Anwendung der Altregelung in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund ergeht seitens der Verwaltung folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise hinsichtlich der Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen:
 - 1.1 Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UstG bis zum 31.12.2022 für die Gemeinde Starzach unter Weiterführung der Bereiche Wasserversorgung, Wald und Breitbandnetz-Betrieb als Betriebe gewerblicher Art.
 - 1.2 Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UstG bis zum 31.12.2022 für die Jagdgenossenschaft Starzach.